



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 144/20

Luxemburg, den 19. November 2020

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-900/19
Association One Voice, Ligue pour la protection des oiseaux / Ministre de la
Transition écologique et solidaire

Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott kann die in Südfrankreich erlaubte Leimrutenjagd auf Drosseln und Amseln mit der EU-Vogelschutzrichtlinie vereinbar sein, wenn ihr ein erhebliches kulturelles Gewicht zukommt und alle weiteren Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot erfüllt sind

Es müsse unter anderem sichergestellt sein, dass der ungewollte Fang anderer Vogelarten und seine Konsequenzen im Vergleich zu der kulturellen Bedeutung der Leimrutenjagd hinnehmbar seien

In der EU ist die früher weit verbreitete Jagd auf Vögel mit Leimruten¹ grundsätzlich verboten. Nach französischen Medienberichten darf diese Jagd in der EU nur noch in fünf südfranzösischen Départements² praktiziert werden, wobei die Genehmigung für das Jahr 2020 wegen des vorliegenden Verfahrens ausgesetzt wurde. Die so gefangenen Exemplare sollen als Lockvögel verwendet werden, vermutlich im Rahmen anderer Jagdmethoden.

Die Vereinigungen Association One Voice und Ligue pour la protection des oiseaux beanstanden die französische Regelung, die den Gebrauch von Leimruten für den Fang von Drosseln und Amseln erlaubt, vor dem französischen Staatsrat (Conseil d'État)³. Leimruten seien nicht nur grausam, sondern führten auch zu unvermeidbarem Beifang anderer Vögel.

Der französische Staatsrat möchte vor diesem Hintergrund vom Gerichtshof wissen, ob die Leimrutenjagd unter den im französischen Recht vorgesehenen Bedingungen immer noch⁴ den Voraussetzungen der EU-Vogelschutzrichtlinie⁵ genügt. Danach können die Mitgliedstaaten von dem grundsätzlichen Verbot abweichen, um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Generalanwältin Juliane Kokott vertritt in ihren Schlussanträgen von heute die Ansicht, dass die Leimrutenjagd als vernünftige Nutzung der betroffenen Vogelarten anerkannt werden könne, wenn die zuständigen französischen Stellen nachvollziehbar zu dem Ergebnis kämen, dass der Erhaltung dieser regional verbreiteten traditionellen Jagdmethode zu Freizeit Zwecken ein erhebliches kulturelles Gewicht zukomme.

Unabhängig davon könne die Leimrutenjagd jedoch nur dann zulässig sein, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot vorlägen. So

¹ Eine Leimrute ist ein Ast oder Stock, den Jäger mit einem klebrigen Material versehen und in einem Baum oder Busch anbringen. Sobald ein Vogel mit der Leimrute in Berührung kommt, klebt diese an seinen Federn fest. Der Vogel fällt auf den Boden und wird dort eingesammelt.

² Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Var und Vaucluse.

³ Die Fédération nationale des chasseurs ist dem Streit beigetreten und beantragt Klageabweisung.

⁴ Die Kommission beanstandete die französischen Bestimmungen zur Leimrutenjagd schon vor einigen Jahrzehnten erfolglos. Der Gerichtshof stellte damals fest, sie seien durch eine Ausnahmeregelung der Vogelschutzrichtlinie gedeckt, siehe Urteil vom 27. April 1988, Kommission/Frankreich ([252/85](#)).

⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7) in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. 2013, L 158, S. 193).

müsse die Jagd auf geringe Mengen⁶ der betroffenen Arten beschränkt werden, es seien eine strenge Überwachung und Kontrollen erforderlich und das Kriterium der Selektivität müsse respektiert werden.

Was das Kriterium der Selektivität anbelangt, vertritt Generalanwältin Kokott die Ansicht, dass eine Jagdmethode als hinreichend selektiv im Sinne der fraglichen Ausnahme anerkannt werden könne, wenn auf der Grundlage hochwertiger und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und ausreichender praktischer Kontrollen gesichert sei, dass der ungewollte Fang von Vogelarten und seine Konsequenzen im Vergleich zu der kulturellen Bedeutung der Fangmethode hinnehmbar seien.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁶ Der Gerichtshof habe bereits entschieden, dass nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand nur eine Entnahme von weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population (Durchschnittswert) bei den Arten, die nicht bejagt werden dürften, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürften, zulässig sei (Urteile vom 15. Dezember 2005, Kommission/Finnland ([C-344/03](#)), vom 21. Juni 2018, Kommission/Malta (Wildfinken) ([C-557/15](#); siehe auch Pressemitteilung [Nr. 90/18](#)), und vom 23. April 2020, Kommission/Finnland (Frühjahrsjagd auf die männliche Eiderente) ([C-217/19](#))).